

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen
Grundsteuer und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes setze ich hiermit die Grundsteuer für alle Grundsteuerpflichtigen fest, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gemäß § 19 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbe seitigung der Gemeinde Kronshagen (Beitrags- und Gebührensatzung) setze ich hiermit die Niederschlagswassergebühr für alle Gebührenpflichtigen fest, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Niederschlagswassergebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Soweit also keine neuen Bescheide zugestellt werden, bitte ich, die Grundsteuer bzw. Niederschlagswassergebühren in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Grundsteuer und die Niederschlagswassergebühren sind mit je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Kleinbeträge bis zu 15 € sind am 15. August mit ihrem Jahresbetrag zu entrichten. Darüber hinausgehende Jahresbeträge bis zu 30 € sind je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen.

Unabhängig hiervon gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Zahlung eines Jahresbetrages gestellt haben, wie in den Vorjahren der 01. Juli als Zahlungstermin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer und der Niederschlagswassergebühr kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kronshagen, Die Bürgermeisterin, Rathausmarkt 7, 24119 Kronshagen, einzulegen. Dabei genügt die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail nicht der Schriftform.

Kronshagen, den 06.01.2026

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin

In Vertretung

Linfoot

1. stellv. Bürgermeisterin